

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1996/10/30 94/13/0165

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.10.1996

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

BAO §21 Abs1;

EStG 1988 §2 Abs2;

EStG 1988 §2 Abs3 Z3;

EStG 1988 §23 Z1;

LiebhabeIV 1993 §1 Abs1;

LiebhabeIV 1993 §1 Abs2;

UStG 1972 §12;

UStG 1972 §2 Abs5 Z2;

## Rechtssatz

Vor einer Prüfung der erklärten Einkünfte und geltend gemachten Vorsteuern nach den Gesichtspunkten der LiebhabeIV 1990 (§ 1 Abs 1 und § 1 Abs 2) hat zunächst die Beurteilung der Frage zu treten, ob der Abgabepflichtige die zu prüfenden Ergebnisse überhaupt auf Grund einer Betätigung in einer der gesetzlich aufgezählten Einkunftsarten - im konkreten Fall iSd § 23 Z 1 EStG - "erwirtschaftet" hat. Denn hat der Abgabepflichtige die ihm einzig verbliebenen Möglichkeiten zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen der von ihm angestrebten gewerblichen Tätigkeit nicht ergriffen, dann konnten die vom Abgabepflichtigen namens einer weder existierenden noch tätigen "Gesellschaft nach bürgerlichem Recht" in den Streitjahren erklärten negativen Einkünfte und geltend gemachten Vorsteuern steuerlich als Ergebnisse der Einkunftsart gewerblicher Tätigkeit auch dann nicht beurteilt werden, wenn außerhalb des nicht entfalteten Badebetriebes gelegene vernünftige wirtschaftliche Gründe dagegen gesprochen haben sollten, die einzig verbleibenden Optionen zur Erlangung der vollen Verfügungsbefugnis über die Liegenschaft und der erst daraus erfließenden rechtlichen Möglichkeit zur Aufnahme des Gewerbebetriebes zu wählen. (Hier: Der Badebetrieb konnte deshalb nicht ausgeübt werden, weil dem Abgabepflichtigen auf Grund einer Teilungsklage nicht die volle Verfügungsbefugnis über die Liegenschaft zustand). Liegt somit eine dem Abgabepflichtigen zurechenbare Betätigung - mangels Schaffung ihrer rechtlichen Voraussetzungen - gar nicht vor, dann ist die Ansicht, die Liegenschaft diene der Einkunftserzielung, schon im Vorfeld der LiebhabeIV-Prüfung zum Scheitern verurteilt. Denn eine nicht entfaltete Betätigung entzieht sich einer Beurteilung ihrer konkreten Ertragsaussichten ebenso wie einer Untersuchung darauf hin, ob sie durch die Absicht zur Erzielung eines Gesamtgewinns veranlaßt ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:1996:1994130165.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)